



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

27. Februar 2018

Nr. 2018-111 R-362-30 Teilrevision der Nutzungsplanung mit der revidierten Bau- und Zonenordnung (BZO) und Waldfeststellung, Gemeinde Göschenen; Genehmigung

Mit der Publikation vom 1. September 2017 im Amtsblatt des Kantons Uri legte der Gemeinderat Göschenen die Teilrevision der Nutzungsplanung Göschenen öffentlich auf. Am 2. Dezember 2017 stimmte die Gemeindeversammlung Göschenen der Änderung der Nutzungspläne Siedlung und Landschaft sowie der Änderung der Bau- und Zonenordnung (BZO) zu.

Am 6. Dezember 2017 ersuchte der Gemeinderat Göschenen den Regierungsrat, die Teilrevision der Nutzungsplanung zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Nutzungspläne nur rechtsgültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Nutzungsplan übergeordnetem Recht, namentlich dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) und dem kantonalen Richtplan entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint. Gemäss Artikel 17 Absatz 1 und 4 PBG erlassen die Gemeinden eine Bauordnung für das ganze Gemeindegebiet und besondere Bau- und Nutzungsvorschriften für einzelne Zonen. Die Bauordnung der Gemeinde ist erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt ist. Der Regierungsrat genehmigt sie, wenn sie dem übergeordneten Recht entspricht.
2. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die kommunale Planungsbehörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der vom Gemeinderat Göschenen eingereichte Erläuterungsbericht vom 1. Dezember 2017 genügt diesen Anforderungen.
3. Am 1. Januar 2012 ist das neue PBG in Kraft getreten. Gemäss der Übergangsbestimmung des Artikels 125 Absatz 2 PBG haben die Gemeinden ihre Nutzungspläne und die damit verbundenen Vorschriften innert fünf Jahren, d. h. bis 31. Dezember 2016, diesem Gesetz anzupassen. Bis sie

angepasst sind, längstens aber während fünf Jahren, bleiben sie in Kraft. Der Regierungsrat kann diese Frist um höchstens ein Jahr verlängern. Mit Regierungsratsbeschluss vom 6. Dezember 2016 (Nr. 2016-674 R-362-30) hat der Regierungsrat die Frist für die Gemeinde Göschenen bis 31. Dezember 2017 verlängert. Die vorliegende Teilrevision umfasst die vollständige Überarbeitung der BZO, die Überprüfung und Anpassung des Gewässerraums sowie die Ausscheidung der Verkehrsflächen. Ebenso beinhaltet die Teilrevision eine Waldfeststellung im Gebiet Eidgenössisch (Parzelle Nr. 217) sowie dem Gebiet Riedmatt (Parzelle Nr. 304). Im Weiteren beinhaltet die Teilrevision eine Korrektur der Zonengrenze auf Parzelle Nr. 117 sowie verschiedene Umzonungen im Hinblick auf den Bau des zweiten Gotthard-Strassentunnels. Als Ausgleich dafür und um das Ortsbild in unmittelbarer Nähe des Friedhofs und der Göschenalp-Reuss langfristig zu schützen, erfolgt die Ausscheidung einer Freihaltezone.

4. Gemäss Vorgabe des kantonalen Richtplans werden im Rahmen der Nutzungsplanung, gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) und Artikel 11 der kantonalen Waldverordnung (KWV; RB 40.2111), entlang von Bauzonen und landwirtschaftlichen Nutzflächen (Hügelzone bis Bergzone 4) Waldfeststellungen vorgenommen. Die Waldfeststellungen sind in den Nutzungsplänen «Siedlung» und «Landschaft» sowie auf dem Detailplan «statische Waldgrenze entlang landwirtschaftlichen Nutzflächen; Hügelzone bis Bergzone 4» dargestellt.
5. Die Parzelle Nr. 117 befindet sich zum einem Teil in der Bauzone W2 und zu einem Teil im übrigen Gemeindegebiet. Mit Regierungsratsbeschluss vom 6. Februar 2007 (Nr. 93 R-362-30) Teilrevision des Nutzungsplans wurde die Einzonung des übrigen Gemeindegebiets in die Bauzone W2 bereits gutgeheissen. Diese Einzonung umfasste die bestehende Erschliessung der angrenzenden Mehrfamilienhäuser. Die Einzonung wurde unter dem Vorbehalt genehmigt, dass im Rahmen der derzeit anstehenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung mittels Waldfeststellung das Waldareal abschliessend definiert und die Zonengrenze zur Parzelle Nr. 117 soweit erforderlich entsprechend der festgestellten Waldgrenze angepasst wird. Die Waldgrenze wurde in der Gesamtrevision der Nutzungsplanung, die am 22. Februar 2011 vom Regierungsrat genehmigt wurde, festgelegt. Sie definiert die dauerhafte Abgrenzung des Waldareals zur Bauzone. Dabei wurde aber fälschlicherweise die 2007 bereits eingezonte Teilfläche der Parzelle Nr. 117 im Nutzungsplan wieder als Übriges Gemeindegebiet dargestellt. Die nachträgliche Teileinzonung korrigiert einen offensichtlichen Fehler und erfolgt daher ohne Kompensation und Mehrwertabgabe.
6. Die Gemeinden werden im kantonalen Richtplan angewiesen, bei Revisionen der Nutzungsplanung (Gesamtrevision, grössere Teilrevision), spätestens jedoch innert zehn Jahren, ihre Bauzonen gesamthaft hinsichtlich ihrer Lage und Dimensionierung mit dem Ziel einer Bauzonenauslastung von 100 Prozent zu überprüfen. Wenn die innert 15 Jahren zu erwartende Bauzonenauslastung innerhalb der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen weniger als 90 Prozent beträgt, haben sie ihre Bauzonen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Richtplans massgeblich zu reduzieren. Die Bauzonenauslastung der Gemeinde Göschenen beträgt zirka 88 Prozent. Die Gemeinde Göschenen hat daher innert fünf Jahren die Bauzonenauslastung auf mindestens 90 Prozent zu erhöhen oder den Umfang der unüberbauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen um mindestens 0,2 ha zu reduzieren.
7. Die Gemeinde Göschenen verfügt über zirka 1,2 ha unüberbaute Bauzonenflächen in den

Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ). In der Zwischenzeit hat die Gemeinde sicherzustellen, dass die Bauzonen vor einer unzweckmässigen Bebauung bewahrt werden, welche die notwendigen Rückzonungen erschweren würde. Zudem dürfen unüberbaute, nicht erschlossene Bauzonen in der Zwischenzeit nicht weiter erschlossen werden. Dazu hat sie falls nötig, zu vorsorglichen planerischen Massnahmen (Planungszone, Bausperre) gemäss dem PBG zu greifen.

8. Die Bundesgesetzgebung zum Natur- und Heimatschutz verpflichtet die Gemeinden die Bundesinventare gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) in der kommunalen Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Dies entspricht auch dem kantonalen Richtplan, wonach die Gemeinden mit schützenswerten Ortsbildern von nationaler Bedeutung die Inhalte des Inventars schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS) in den kommunalen Planungen berücksichtigen. Sie stimmen dabei ihre Nutzungspläne und die BZO auf das ISOS ab (kantonaler Richtplan, Abstimmungsanweisung 4.4-1, Schützenswerte Ortsbilder).

Massnahmen zum Schutz des Ortsbilds ergeben sich in der Gemeinde Göschenen insbesondere durch die Festlegung von Kernzonen mit entsprechenden Nutzungsvorschriften in der BZO. Damit berücksichtigt die Gemeinde grundsätzlich das ISOS in der Nutzungsplanung. Im Rahmen der Vorprüfung wurde auf verschiedene Differenzen zur Abgrenzung der Kernzone mit Blick auf das ISOS hingewiesen. Diese Anpassungen wurden durch die Gemeinde allerdings nicht umgesetzt. Die Gemeinde begründet dies damit, dass die Berücksichtigung des ISOS mit der Festlegung besonderer Kernzonen bereits mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung im Jahr 2010 in Absprache mit dem Kanton erfolgte und genehmigt wurde. Eine erneute Überprüfung zu jetzigen Zeitpunkt sei mit der vorliegenden Teilrevision nicht vorgesehen gewesen, da sich die Verhältnisse seit der Gesamtrevision nicht wesentlich geändert haben. Darüber hinaus haben aus Sicht der Gemeinde gewisse der vorgeschlagenen Umzonungen sogar negative Auswirkungen aufs Ortsbild, da ein zusätzliches Geschoss realisiert werden könnte. Die Gemeinde sei aber bereit, die Abgrenzung der Kernzonen in einer kommenden Teil- oder Gesamtrevision der Nutzungsplanung zu überprüfen. Denkbar sei auch das Ausscheiden einer überlagerten Ortsbildschutzzone.

9. Der kantonale Richtplan setzt die wesentlichen raumrelevanten Festlegungen des Projekts Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp behördenverbindlich um (kantonaler Richtplan, Kapitel 8.3 Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp). Bestandteil dieses Grossprojekts ist auch eine Seilbahnverbindung von Göschenen zum Gütsch (Ersatzanlage der bestehenden militärischen Seilbahn) sowie eine Parkieranlage auf dem Areal Eidgenössisch mit 500 PW- und 30 Car-Parkplätzen. Die Seilbahnverbindung ist Bestandteil der zweiten Etappe des Projekts. Massgebliche Flächen für die Realisierung dieser Seilbahnverbindung und der Parkierung werden als Installationsflächen für den Bau der zweiten Röhre Gotthard-Strassentunnels bzw. der Sanierung des bestehenden Gotthard-Strassentunnels benötigt. Die Realisierung ist somit vorerst nicht möglich.

Der ursprüngliche für die Talstation vorgesehene Standort ist als Zone für Sport- und Freizeitanlage Eidgenössisch im Nutzungsplan enthalten (RRB Nr. Nr. 2012-638 R-362-30 vom 12. November 2012). Die Genehmigung erfolgte vorbehältlich der im Rahmen des Plangenehmigungs- und Konzessionsverfahren gemäss Seilbahngesetz (SebG; SR 743.01) noch ausstehenden Rodungsbeurteilung durch das Bundesamt für Verkehr. Im Zuge der Planungsarbeiten hat sich gezeigt, dass

der Standort der Talstation voraussichtlich Richtung Süden verschoben wird.

Die Parkierungsanlage dient einerseits der Erschliessung der zukünftigen touristischen Seilbahnverbindung ab Göschenen und - in Kombination mit einem Shuttlebetrieb Göschenen-Andermatt - der Erschliessung der Skianlagen ab Andermatt. Für die Erschliessung der Skianlagen Andermatt sollen deshalb 250 Parkplätze durch das Bundesamt für Verkehr (ASTRA) als provisorische Lösung auf der Parzelle Nr. 250 (Werkhofareal Nationalstrasse) realisiert werden. Die auf dem Werkhofareal Nationalstrasse bereits heute befestigten Flächen werden deshalb im Nutzungsplan der Nutzungszone «Verkehrsfläche» zugewiesen. Die für die provisorischen Parkplätze benötigten, allerdings heute nicht befestigten Flächen des Werkhofareals, wurden der Reservezone zugewiesen. Diese Flächen sollen, sobald die provisorische Parkplatznutzung aufgehoben ist, wieder begrünt werden.

Die Gemeinde Göschenen wird angewiesen, im Hinblick auf die Realisierung der Seilbahnanlage mit neuem Standort der Talstation und der definitiven Parkierungsanlage den Nutzungsplan zeitgerecht im Rahmen einer Teilrevision zu überprüfen und anzupassen.

10. Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst (Art. 22 Abs. 2 RPG). Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten dabei die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 RPG). Die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung Göschenen erweist sich als zweckmässig und sachgerecht. Sie entspricht zudem den räumlichen Entwicklungsstrategien, die im kantonalen Richtplan festgelegt sind. Die Bevölkerung wurde über Ziele und Ablauf der Planung informiert und es wurde ihr die Möglichkeit geboten, in geeigneter Weise daran mitzuwirken. Die Umsetzung des PBG ist damit erfolgt.
11. Die auf der Grundlage der massgebenden Vorgaben und Bestimmungen durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung Göschenen genehmigungsfähig ist. Die festgelegten Bestimmungen entsprechen dem übergeordneten Recht, namentlich der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Natur- und Heimatschutz- und Forstgesetzgebung und erscheinen zweckmässig.

und beschliesst:

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Göschenen bestehend aus den revidierten Nutzungsplänen und der angepassten Bau- und Zonenordnung wird genehmigt.
2. Die Waldfeststellung entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen im ganzen Gemeindegebiet und entlang der Bauzonen im Gebiet «Eidgenössisch» (Parzelle 217) und im Gebiet Riedmatt (Parzelle 304) wird genehmigt.
3. Die Gemeinde Göschenen wird angehalten:

- a) im Rahmen einer Teilrevision der Nutzungsplanung, jedoch spätestens bis am 31. August 2021, die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen entsprechend den Vorgaben des kantonalen Richtplans zu reduzieren. In der Zwischenzeit hat die Gemeinde sicherzustellen, dass unüberbaute, nicht erschlossene Bauzonen nicht weiter erschlossen und die Bauzonen vor einer unzweckmässigen Bebauung bewahrt werden, welche die notwendigen Rückzonungen erschweren würden.
 - b) im Rahmen der nächsten Teilrevision des Nutzungsplans die Abgrenzung der Kernzonen im Hinblick auf das ISOS zu überprüfen.
 - c) im Rahmen einer nächsten Teilrevision im Hinblick auf die Realisierung der Seilbahnanlage Göschenen-Gütsch mit neuem Standort der Talstation und der definitiven Parkieranlage den Nutzungsplan zeitgerecht zu überprüfen und anzupassen.
4. Die Gemeinde Göschenen hat die Änderungen des Nutzungsplans nach Genehmigung durch den Regierungsrat umgehend in geeigneter Weise (Interlis-Datei) der Lisag AG zu übermitteln.

Mitteilung an Gemeinderat Göschenen; Baukommission Urner Oberland, Gemeindekanzlei Göschenen, 6487 Göschenen; Lisag AG, Neuland 11, 6460 Altdorf; Abteilung Grundstückschätzungen; Amt für Forst und Jagd; Abteilung Raumplanung; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

